

910/0008/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Christiane Diehl
Az:
Datum: 10.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

Bildung von Ausschüssen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse mit jeweils 9 Mitgliedern gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie
4. Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport
5. Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten

Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gemäß § 62 Abs. 2 HGO zusammen.

Begründung:

Gemäß § 62 Abs. 1 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung einen Finanzausschuss zu bilden. Im Übrigen kann sie zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzungen bestimmen.

Für die Bildung der Ausschüsse genügt ein einfacher Beschluss. Das Verfahren innerhalb der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung näher geregelt.

In der vergangenen Legislaturperiode hatte die Stadtverordnetenversammlung neben dem Haupt- und Finanzausschuss vier weitere Ausschüsse gebildet.

Im Laufe der Wahlzeit kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 5 HGO jederzeit Ausschüsse auflösen oder neu bilden.

Neben der Bildung der Ausschüsse, ist über das Verfahren der Besetzung der Ausschüsse zu beschließen.

Gemäß § 62 Abs. 2 HGO kann anstelle einer Wahl gemäß § 55 HGO der Ausschussmitglieder, die Ausschüsse im Benennungsverfahren nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen vgl. § 62 Abs. 2 HGO.

Die Sitzverteilung ermittelt sich entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Die Besetzung im Benennungsverfahren ist in Hessen und auch in Groß-Umstadt geübte Praxis und wegen der Flexibilität zu empfehlen.

Sollte auf eine Fraktion bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen, so kann sie trotzdem ein Mitglied ihrer Fraktion mit beratender Stimme in die Ausschüsse entsenden vgl. § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO.

Die Fraktionen benennen schriftlich ihre entsandten Ausschussmitglieder gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher.